



## – RICHTER SEIN IM TEAM – **AUFLÖSUNG BEISPIEL 3: EINFAHREN UND QUEREN**

*Es muss uns und allen Wintersportlerinnen und Wintersportlern bewusst sein, dass selbst ein Urteil des Obersten Gerichtshofes (OGH) nur richtungsweisend sein kann, sich die Richter in jedem einzelnen Fall unter Umständen anders mit der Thematik auseinandersetzen und auch zu anderen Urteilen kommen, selbst wenn für einen Außenstehenden die Sachlage als gleich oder eindeutig erscheint.*

*Die Begründung dieses Urteils und insbesondere die Erarbeitung dieses Unfalls im Klassenverband soll uns aber primär die Komplexität eines Schiunfalls und die Tatsache vor Augen führen, dass leichtfertig verschuldete Unfälle oftmals mit großen – und teils lebenslangen – Folgen „bestraft“ werden.*

### **Der OGH hat hier wie folgt (Kurz-Zusammenfassung) entschieden:**

Auch für das Schifahren muss selbstverständlich der allgemeine Grundsatz gelten, dass jeder sich so verhalten muss, dass er keinen anderen gefährdet. Jeder Schifahrer darf darauf vertrauen, dass die übrigen Pistenbenützer die natürlichen Verhaltensregeln beim Schilauf einhalten und so vorsichtig fahren, dass Kollisionen nicht geschehen.

#### **Den FIS-Pistenregeln kommt erhebliche Bedeutung zu.**

FIS-Regel Nr. 5 lautet: „Jeder Schifahrer, der in eine Abfahrtsstrecke einfahren oder ein Schigelände queren will, muss sich nach oben und unten vergewissern, dass er dies ohne Gefahr für sich und andere tun kann.“

Wurde nämlich eine Schiabfahrtspiste präpariert und markiert (*Anm.: dies ist in diesem Fall gegeben; siehe Skizze*), wird sie den Schifahrern als Hauptabfahrtsstrecke angekündigt und empfohlen. Jeder Schifahrer muss daher damit rechnen, dass die meisten Schifahrer (*Anm.: wie auch Schifahrer „A“*) diese Piste benützen und auf ihr auch höchstzulässige Geschwindigkeiten entwickeln werden. Es ist daher selbstverständlich, dass derjenige, der in eine Schipiste neu einfährt oder sie quert, aber auch derjenige, der die markierte Piste gerade erst verlassen hat und dann wiederum in sie zurückfährt



## – RICHTER SEIN IM TEAM – **AUFLÖSUNG BEISPIEL 3: EINFAHREN UND QUEREN**

(Anm.: in diesem Fall Schifahrer „B“), den Vorrang der die markierte, präparierte und ausgefahrene Abfahrtspiste benützenden Schifahrer respektiert, aber auch, dass der die Pisten benützende Schifahrer (Anm.: in diesem Fall Schifahrer „A“) sich darauf verlassen kann. Auch beim Schifahren muss nämlich, wie im Straßenverkehr, der Vertrauensgrundsatz gelten.

Die natürlichen Verhaltensgrundsätze, auf deren Einhaltung sich jeder Schifahrer verlassen kann, besagen aber beim Schifahren insbesondere, dass jeder Schifahrer kontrolliert fahren, das vor ihm liegende Gelände genau beobachten und seine Geschwindigkeit auf die Geländebeziehungen einrichten muss; wer vom Rand in eine Abfahrtsstrecke einfährt, muss sich nach allen Richtungen davon überzeugen, ob er in diese Strecke gefahrlos einfahren kann.

Der Kläger (Schifahrer „A“) benutzte die markierte und ausgefahrene Abfahrtspiste, wogegen der Beklagte (durch unkontrolliertes Fahren) von dieser abgekommen war und dann erst späterhin in einem fast rechten Winkel in diese zurückkehren bzw. sie queren wollte. Mag nun ein Fehler des Klägers (Schifahrer „A“) auch darin liegen, dass er den Beklagten (Schifahrer „B“) überhaupt nicht bemerkte und daher außerstande war, im letzten Augenblick unfallsverhütend zu reagieren, kann doch kein Zweifel darüber bestehen, dass das weit überwiegende Verschulden beim Beklagten (Schifahrer „B“) liegt, der die Vorfahrt des Klägers (Schifahrer „A“) zu respektieren hatte. Der Beklagte (Schifahrer „B“) hatte eindeutig die Piste verlassen, da er sogar hinter einer nicht mehr auf der Piste stehenden Personengruppe vorbeigefahren und dann erst in einem Winkel von 80 Grad auf den die Abfahrtsstrecke benützenden Kläger (Schifahrer „A“) zugekommen ist. Eine solche Fahrweise ist einem Einfahren auf die Piste vom freien Gelände aus gleichzuhalten.

**Mit vollem Recht hat daher das Gericht festgestellt, dass den Beklagten (Schifahrer „B“) das überwiegende Verschulden am Unfall trifft, das mit vier Fünfteln nicht zu hoch angenommen worden ist.**